

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

N^o 113

Montag, den 1. Oktober

1917

Inhalt: Verordnung, betreffend die Regelung des Handels mit Schweinen. S. 983. — Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1917/18. S. 984.

Verordnung, betreffend die Regelung des Handels mit Schweinen.

Auf Grund der staatsministeriellen Verordnung über den Viehhandel und die Fleischversorgung vom 23. Dezember 1916 (Amtsbl. S. 1393) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1917 (Staatsanzeiger S. 702) folgendes bestimmt:

I.

Der Verkauf aller Schweine ist nur an den Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte (K. W. V.) zulässig. Es ist dabei gleichgültig, welches Alter und welches Gewicht die Schweine haben.

II.

Von der Vorschrift unter I sind nur die zur Nachzucht für den eigenen Stall notwendigen Zuchteber und Zuchtsauen befreit. Zuchteber und Zuchtsauen, die Zuchtzwecken nicht mehr dienen, gelten als solche Schweine, die an den Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte nach der Vorschrift der Ziffer I abzuliefern sind.

Gleichfalls zulässig bleibt der Verkauf von Schweinen unter 25 kg (nüchtern gewogen) vom Züchter an den Landwirt zur Weitermast. Hierbei wie bei den Zuchtebern und Zuchtsauen (Abs. 1) ist die Bedienung durch Zwischenhändler ausgeschlossen.

III.

Der Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte hat die so erworbenen Schweine nach den Weisungen der Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts bezw. der zuständigen Reichsstellen abzuliefern.

IV.

Der K. W. V. kann zur Überwachung des nach Ziffer II zugelassenen Verkaufs besondere Vorschriften erlassen, wie Einführung der Anzeigepflicht für jeden solchen Verkauf und dergl.

V.

Wer den obigen Vorschriften oder den Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, Amtsblatt S. 960) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Detmold, den 29. September 1917.

Landesernährungsamt - Verwaltungsabteilung
Führ. Viedenweg

R. Nr. 7449.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 569, Staatsanzeiger S. 895) und der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über Kartoffeln vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 713, Staatsanzeiger S. 899) wird folgendes bestimmt:

I.

Die Ziffern 18 Abs. 1 b und 23 a der Anweisung vom 17. Juli 1917 (Staatsanzeiger S. 687) sowie die Ziffer 11 der Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 4. September 1917 (Staatsanzeiger S. 900) werden aufgehoben. Die Aufhebung erstreckt sich jedoch nicht auf die Vorschrift der Ziffer 23 a der Anweisung vom 17. Juli 1917 hinsichtlich der Gebührenzahlung seitens der zu beliefernden Gemeinden an den Ortsvertreter der L. W. G.

An Stelle der aufgehobenen Vorschriften tritt folgendes:

1. Alle lippischen Kartoffelerzeuger erhalten, gleichgültig, ob sie ihre Kartoffeln im Fürstentum unmittelbar an Verbraucher gegen Bezugsschein oder an lippische Gemeinden oder an außerlippische Bedarfsstellen durch den Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte absetzen, einen einheitlichen Höchstpreis von 5 Mark. Für die Lieferungen sind im übrigen die Bestimmungen unter Abschnitt C 1 der Anweisung vom 17. Juli 1917 (Staatsanzeiger S. 687) maßgebend, soweit nicht hierunter anderes bestimmt wird.
2. Bei Kartoffellieferungen an nichtlippische Bedarfsstellen berechnet der Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte (R. W. V.) die in den Lieferungsbedingungen und der Anweisung der Reichskartoffelstelle vom 20. 7. 1917 bzw. vom 25. 8. 1917 festgesetzten Zuschläge für Vermittlungsgebühr, Schnelligkeitsprämie und Anfuhrprämie.

Auch sonst hat der R. W. V. bei der Ausführung der ihm nach der Anweisung der L. W. G. obliegenden Kartoffellieferungen an nichtlippische Bedarfsstellen die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Reichskartoffelstelle zu beachten.

3. Aus den gemäß Ziffer 2 Abs. 1 erzielten Einnahmen hat der R. W. V. sämtliche tatsächlichen Kosten zu bestreiten, die ihm bei der Durchführung der Kartoffelaufbringung entstehen, wie z. B. Beschaffung der Kartoffelwirtschaftskarten, der Erhebungslisten für die laufende Individualerhebung u. dergl. Aus den Einnahmen sind ferner die Vergütungen an die Vertrauensmänner und Verloader zu decken.

Die Höhe dieser Vergütungen wird durch die Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts festgesetzt.

4. Über alle Einnahmen, die der Kriegswirtschaftsverband gemäß Ziffer 2 Abs. 1 erzielt, sowie die hieraus zu deckenden Unkosten hat der Kriegswirtschaftsverband besondere Rechnung zu führen. Nach Ablauf der Aufbringungsperiode hat der Kriegswirtschaftsverband die endgültige Abrechnung der Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts vorzulegen.
5. Über die Verwendung des alsdann verbleibenden Reingewinns ist nach erfolgter Rechnungslegung durch den R. W. V. seitens der Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts endgültige Bestimmung zu treffen.

II.

Diejenigen Kartoffelerzeuger, die aus ihren selbsterzeugten Vorräten nur für einen Teil des laufenden Wirtschaftsjahres, also nicht bis zum 15. September 1918, versorgt sind, genießen für die Zeit, während der sie sich aus eigenen Vorräten versorgen, alle Rechte und Pflichten, die den Selbstversorgern hinsichtlich der Kartoffelbewirtschaftung für die Ernte 1917 gewährt bzw. auferlegt sind (Teilselbstversorger). Sie können also auch in der Zeit der Eigenversorgung bis zum Erschöpfen der Vorräte für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen wöchentlich 10½ Pfund Kartoffeln verwenden, erhalten später aber nur die den Versorgungsberechtigten zustehenden Mengen, also für Kopf und Woche nach der jetzigen Festsetzung 7 Pfund.

Die mit der obigen Vorschrift im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 29. September 1917.

R. Nr. 7364.

Fürstliches Staatsministerium
Fhr. Biedenweg

Die erste Aufgabe der Ethik ist es, die Begriffe der Tugend und des Laster zu klären. Die Tugend ist eine Eigenschaft des Charakters, die den Menschen befähigt, das Gute zu tun. Das Laster ist eine Eigenschaft des Charakters, die den Menschen befähigt, das Böse zu tun. Die Tugend ist eine Eigenschaft des Charakters, die den Menschen befähigt, das Gute zu tun. Das Laster ist eine Eigenschaft des Charakters, die den Menschen befähigt, das Böse zu tun.

Die zweite Aufgabe der Ethik ist es, die Tugenden und Laster zu klassifizieren. Die Tugenden sind in drei Klassen eingeteilt: die theoretischen Tugenden, die praktischen Tugenden und die gemischten Tugenden. Die Laster sind in drei Klassen eingeteilt: die theoretischen Laster, die praktischen Laster und die gemischten Laster.

Die dritte Aufgabe der Ethik ist es, die Tugenden und Laster zu erziehen. Die Tugenden werden durch die Erziehung der Sinne, der Vernunft und des Willens erworben. Die Laster werden durch die Erziehung der Sinne, der Vernunft und des Willens abgeworfen.

Die vierte Aufgabe der Ethik ist es, die Tugenden und Laster zu beurteilen. Die Tugenden werden als gut und die Laster als böse beurteilt.